

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Väterarbeit in Nordrhein-Westfalen (LAGV NRW)

Ausgehend von den Werkstatt Gesprächen zur Väterarbeit in NRW geben sich die Institutionen, Verbände und Interessengruppen in Nordrhein-Westfalen, die mit Vätern arbeiten, für die weitere Arbeit nachstehende Satzung.

§ 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Väterarbeit in Nordrhein-Westfalen (LAGV NRW).

§ 2 Zweck

In der gemeinsamen Überzeugung, dass Väter ein wichtiger gesellschaftlicher Faktor sind, arbeitet die LAGV NRW zur Erreichung väterpolitischer Ziele insbesondere in den Bereichen der Familien- und Gleichstellungspolitik, Bildungs-, Rechts- und der Arbeits- und Sozialpolitik zusammen. Die LAGV NRW unterstützt mit ihrem Wirken, dass Väterpolitik eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe wird.

Der Text ‚Selbstverständnis und Ziele‘ ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede juristische Person erlangen.
- (2) Das Mitglied muss Aufgaben erfüllen, die den im § 2 genannten Zweck der LAGV NRW entsprechen.
- (3) Das Mitglied muss seine Tätigkeit mindestens innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ausüben.
- (4) Lokale Initiativen, Organisationen und Vereine können Mitglieder werden, sofern sie nicht bereits durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (5) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand der LAGV NRW.
- (6) Die LAGV bietet der LAG Familienbildung (KEFB NRW e.V.), dem FBW Rheinland, Westfalen und Lippe, der LAG der freien Wohlfahrtspflege, dem DGB, den Unternehmensverbänden, den Landeskirchen und Bistümern in NRW etc. eine geborene Mitgliedschaft an.
- (7) VertreterInnen der zuständigen Landesministerien können an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Geschäftsjahr und Organe

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Organe der LAGV NRW sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand/Sprecherkreis besteht aus fünf Mitgliedern: 1 Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender und drei Beisitzern.
- (2) Er wird für drei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand trifft sich mindestens 3mal im Jahr.

- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der gesamten Mitglieder gefasst.
- (6) Solange es keine Geschäftsstelle gibt, wechselt die Federführung in der Regel alle drei Jahre unter den Mitgliedern, die über eine entsprechende Infrastruktur verfügen. Sie umfasst Planung, Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie sonstigen Veranstaltungen, Schriftwechsel und gegebenenfalls Kassenführung.
- (7) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und beruft deren Mitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) In der Mitgliederversammlung gilt die folgende Stimmenverteilung. Vereinsmitglieder mit einer Mitgliederzahl von:
1-100 haben 1 Stimme
101-1000 haben 2 Stimmen
1001-5000 haben 3 Stimmen
über 5000 haben 4 Stimmen
Bei Dachverbänden zählt die Summe der Mitglieder der angeschlossenen Organisationen.
- (3) Das Stimmrecht wird von natürlichen Personen, die von den Mitgliedern delegiert werden, ausgeübt. Eine Kumulation von Stimmen und die Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen.
- (4) Die MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen, beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Die Einladung kann per Mail oder auf dem Postweg erfolgen.
- (5) Aufgaben
 - a. Die MV legt Ziele und Leitlinien der LAGV fest
 - b. Die MV wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre.
 - c. Die MV kann Fachausschüsse einrichten und beruft deren Mitglieder.
 - d. Die MV legt ggfs. Mitgliedsbeiträge fest.
 - e. Die MV bestellt die Kassenprüfer
 - f. Die MV beschließt Satzungsänderungen mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands kann ein Mitgliedsverband ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen erforderlich.

§ 7 Austritt/Auflösung

- (1) Die LAGV NRW kann durch einen mit dreiviertel Mehrheit der MV gefassten Beschluss aufgelöst werden.
- (2) Ein evtl. vorhandenes Vermögen geht in diesem Fall an einen gemeinnützigen Träger von Väterarbeit in NRW über.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 8. Januar 2016 in Kraft.